

WEISUNGEN**über die Nutzung von Schulräumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule Freiburg durch Dritte**

Date: 31. Januar 2011

Die pädagogische Hochschule Freiburg

gestützt auf Artikel 1 Abs. 3 und Art. 29 des Gesetzes vom 4. Oktober 1999 über die pädagogische Hochschule;

im Bestreben, künstlerische, kulturelle und sportliche Aktivitäten im Kanton zu fördern sowie Gruppen und Vereine zu unterstützen, die die Schulräume oder Ausstattung der Pädagogischen Hochschule (PH) nutzen möchten;

erlässt folgende Weisungen:

Art. 1 Grundsätze

¹ Diese Weisungen gelten für Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule, die sich im Eigentum des Staates befinden und sich besonders für sportliche und kulturelle Veranstaltungen eignen.

² Die Räumlichkeiten, Anlagen und Ausstattungen der Schule können Dritten (Mietpartei) nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn sie für die Art der geplanten Veranstaltung geeignet sind und die Nutzung durch Dritte den Schulbetrieb nicht stört.

³ Die Räumlichkeiten werden vorrangig Sportvereinen oder kulturellen Organisationen, die gemeinnützige Anlässe durchführen, zur Verfügung gestellt. Sie können auch an Privatpersonen vermietet werden; in diesem Fall ist der Nutzungszweck genau anzugeben.

⁴ Die Räume dürfen weder für parteipolitische Veranstaltungen noch für rein kommerzielle Geschäftstätigkeiten genutzt werden.

Art. 2 Verfahren

¹ Das Nutzungsgesuch ist bis spätestens drei Wochen vor der geplanten Veranstaltung bei der Direktion der PH einzureichen.

² Dem Gesuch ist eine genaue Beschreibung der geplanten Veranstaltung und der damit verfolgten Zwecke beizulegen; zudem muss eine Ansprechperson angegeben werden.

³ Die Genehmigung zur Nutzung wird von der Direktion der PH oder einer von ihr bezeichneten Person erteilt und kann mit besonderen Nutzungsbedingungen verbunden sein.

⁴ Für eine regelmässige Nutzung während längerer Zeit muss eine besondere Vereinbarung abgeschlossen werden. Diese untersteht der Genehmigung durch die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD).

⁵ Wird der reservierte Raum nicht genutzt, ist die Direktion der PH spätestens 48 Stunden im Voraus darüber in Kenntnis zu setzen, bzw. eine Woche im Voraus, wenn die Veranstaltung an einem Wochenende stattfindet. Andernfalls muss die Mietpartei, sofern kein Fall von höherer Gewalt vorliegt, für die entstandenen Kosten aufkommen.

Art. 3 Allgemeine Vorschriften

¹ Bei der Miete von Schulräumlichkeiten sind folgende allgemeine Vorschriften zu beachten:

- a) Die PH betraut eine Aufsichtsperson mit der Überwachung der genutzten Räumlichkeiten und der Beaufsichtigung der Benutzerinnen und Benutzer.
- b) Die Nutzung der Räume darf das Schulleben und den Schulbetrieb nicht stören.

Page 1 sur 3



- c) Es ist verboten, in den Schulräumen Nahrungsmittel und Getränke zu konsumieren, davon ausgenommen sind Restaurant, Cafeteria sowie die zu diesem Zweck von der Direktion der PH vorgesehenen Räume.
- d) Im Innern der Gebäude ist das Rauchen verboten.
- e) Veranstaltungen, Kurse oder Sitzungen müssen rechtzeitig beendet werden, damit die Gebäude um 22.00 Uhr geschlossen werden können; die Direktion der PH oder die von ihr bezeichnete Person kann Ausnahmen von dieser Regelung genehmigen.
- f) Während der Reinigungszeiten werden die Räume nicht zur Verfügung gestellt.
- g) Das Schulmaterial und die Ausstattung (Klavier, Beamer, Computer oder audiovisuelles Material, Audioanlage usw.) dürfen ohne Sondergenehmigung der Direktion der PH oder einer von ihr bezeichneten Person nicht verwendet werden.
- h) Die vermietende Partei haftet nicht für das vorübergehend in den Schulräumlichkeiten untergebrachte Material von Dritten.
- i) Die Mietpartei muss eine Haftpflichtversicherung vorweisen; sie ist haftbar für Schäden, die durch ihr Verschulden am Mobiliar, am Material, an der Ausstattung sowie an den Gebäuden und ihrer Umgebung entstehen können. Allfällige Schäden sind umgehend der Direktion der PH oder dem für die Gebäude zuständigen Abwart zu melden.
- j) Turn- und Sporthallen dürfen nur mit Sportschuhen betreten werden, die einzig zu diesem Zweck verwendet werden und keine Spuren auf dem Boden hinterlassen.
- k) Publikum ist an Spielen und Wettkämpfen nur in denjenigen Sporthallen zugelassen, die über entsprechende Einrichtungen verfügen. Dem Publikum kann der Zutritt zu den Sporthallen nur gestattet werden, wenn die Böden vorschriftsgemäss geschützt sind.
- l) Die Räumlichkeiten sind nach der Benutzung in ordentlichem Zustand zu hinterlassen, Mobiliar und Material ist an den ursprünglichen Platz zurückzustellen.

² Die Direktion der PH erlässt ein internes Reglement für die Nutzung ihrer Schulräumlichkeiten; dieses ist der EKSD zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Bei Nichtbeachtung dieser Weisungen kann die Genehmigung für die Nutzung der Räumlichkeiten widerrufen werden.

Art. 4 Nutzungsgebühr

¹ Für jede Nutzung der Schulräumlichkeiten wird eine Mietgebühr verlangt, die gemäss der beiliegenden Tariftabelle berechnet und von der Direktion der PH eingezogen wird.

² Werden die Räumlichkeiten Studierenden und Mitarbeitenden der PH oder Dienststellen des Staates zur Verfügung gestellt, gilt der in der beiliegenden Tariftabelle angegebene Vorzugstarif.

³ Der festgelegte Tarif wird jährlich im September an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

⁴ Die Aufsicht ist in der Mietgebühr nicht inbegriffen; sie wird der Mietpartei gemäss dem in der beiliegenden Tabelle festgelegten Tarif in Rechnung gestellt. Erfolgt die Aufsicht durch die Mietpartei, so wird die Aufsichtsgebühr nicht in Rechnung gestellt.

⁵ Die PH behält sich das Recht vor, Reinigungsarbeiten in Rechnung zu stellen, die infolge ausserordentlicher Verschmutzung zusätzlich zur Reinigung der gemieteten Räume durch die Aufsichtsperson notwendig sind.

⁶ In besonderen Fällen kann die Direktion der PH die Mietgebühr, mit Ausnahme der übrigen Kosten, teilweise oder ganz erlassen.

Art. 5 Einsprache und Beschwerde

¹ Gegen die Verweigerung einer Bewilligung oder die Rechnungsstellung der Nutzungsgebühr kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bzw. die Mietpartei innert zehn Tagen nach Erhalt des Entscheids bei der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport Einsprache erheben.

² Gegen den Entscheid der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport kann gemäss dem im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Verfahren beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

Art. 6 Inkrafttreten und Mitteilung

Diese Weisungen treten rückwirkend am 1. Januar 2011 in Kraft.

Art. 7 Mitteilung

¹ an die Mitarbeitenden und an die Studierenden der PH.

² an die Mieterinnen und Mieter von Schulräumlichkeiten, Anlagen und Ausstattungen der PH.



Pascale Marro, rectrice